

Entscheidungshilfe zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von

- ◆ **Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH**
- ◆ **mitarbeitenden Gesellschaftern einer GmbH**

I. Kapitalanteil mindestens 50 % oder

Sperrminoritäten aufgrund besonderer Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag?

nein ja

↓

→

Von vornherein grundsätzlich **kein** abhängiges Beschäftigungsverhältnis, da maßgeblicher Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft (5, 7, 9, 16, 17, 19, 21). Dies gilt auch, wenn ein besonderer Beirat bestellt wird (7) oder der Geschäftsführer bzw. mitarbeitende Gesellschafter die ihm zustehende beherrschende Rechtsmacht tatsächlich nicht wahrnimmt (17, 19, 20). Die Sperrminorität des mitarbeitenden Gesellschafters (ohne Geschäftsführerfunktion) schließt ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis hingegen nicht von vornherein aus (27). Gleiches gilt für eine nur eingeschränkte Sperrminorität des Gesellschafter-Geschäftsführers (22). Auch der Treuhänder-Gesellschafter-Geschäftsführer kann zur Gesellschaft in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen (25).

Wenn aufgrund der Kriterien von Abschnitt I ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis nicht von vornherein ausgeschlossen ist, sind die allgemeinen Voraussetzungen für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zu prüfen. Maßgebend ist das Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse (u.a. 1, 2, 4, 6, 15, 18, 19, 26, 28, 29).

II. Selbstkontrahierung?

Abdingung des Selbstkontrahierungsverbots nach § 181 BGB

nein ja

↓

→

Indiz gegen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis

III. Bindung an Art, Zeit, Dauer und Ort der Arbeitsleistung?

ja nein

↓

→

Kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis. Es kommt nicht allein darauf an, inwieweit die Sachentscheidungsbefugnis begrenzt ist. Wesentlicher ist, ob der äußere Rahmen der Tätigkeit durch einseitige Weisungen geregelt werden kann (1, 6, 11, 13, 18, 23, 24, 26, 27, 28)
Soweit der Geschäftsführer kein Gesellschafter der GmbH ist, besteht jedoch aufgrund seiner funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess regelmäßig ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis (3).

IV. Familien-GmbH (Familienangehörige halten Gesellschaftsanteile von mehr als 50 %)?

Geschäftsführer verfügt als einziger Gesellschafter über die für die Führung des Betriebes notwendigen Branchenkenntnisse

nein ja

↓

→

Indiz gegen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, da die übrigen Gesellschafter nicht oder kaum in der Lage sind, dem Geschäftsführer Weisungen zu erteilen (2, 8, 14). Die fachliche Überlegenheit für sich allein lässt aber nicht den Schluss auf eine selbständige Tätigkeit zu (12).

Geschäftsführer war vor der Umwandlung Alleininhaber einer Einzelfirma

nein ja

↓

→

Kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, wenn der Geschäftsführer „Kopf und Seele“ des Betriebes geblieben ist und die gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen nur deshalb getroffen worden sind, weil er sich dadurch haftungs- oder steuerrechtlich besser zu stehen glaubt (8).

Geschäftsführer übt seine Tätigkeit
– nicht nur bei bestimmten wichti-
gen Geschäften - gemäß den Wei-
sungen der Gesellschafter aus

ja nein

↓

→ Kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn die Geschäftsführertätigkeit mehr durch familienhafte Rücksichtnahmen und durch ein gleichberechtigtes Nebeneinander als durch einen für ein Arbeitnehmer-Arbeitgeberverhältnis typischen Interessengegensatz gekennzeichnet ist (2, 8, 10 bis 15, 20, 23, 24, 27, 29).

V. Treuhandvertrag?

Dem Treuhänder-Gesellschafter-
Geschäftsführer ist das Stimmrecht
in der GmbH entzogen und er ist
wie ein Arbeitnehmer in die Gesell-
schaft eingegliedert

ja nein

↓

→ Kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis (25).

VI. Erhebliches Unternehmerrisiko?

nein ja

↓

→ Indiz gegen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis (6). Teilhabe am Arbeitsprozess in diesen Fällen häufig zwar funktionsgerecht, aber nicht „dienender“ Natur (1, 2, 13, 14).

abhängiges Beschäftigungsverhältnis